

Satzung des Instituts für demokratische Kultur der Hochschule Magdeburg-Stendal

Präambel

Die Hochschule Magdeburg-Stendal möchte im Sinne ihres Leitbildes intensiv zur wissenschaftlich fundierten Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft beitragen. Dazu soll die insbesondere in den Fachbereichen Angewandte Humanwissenschaften und Soziales, Gesundheit und Medien vorhandene Expertise gebündelt werden, um eine entsprechende strategische Weiterentwicklung von Lehre, Forschung und Transfer anzuregen. Zu diesem Zweck wird das Institut für demokratische Kultur errichtet.

§ 1

Name und Rechtsstellung des Instituts

- (1) Die Fachbereiche Angewandte Humanwissenschaften (AHW) und Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien (SGM) errichten gemeinsam das Institut für demokratische Kultur, Kurzbezeichnung IdK.
- (2) Das IdK ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 99 (3) HSG LSA in Verbindung mit § 15 (1) der Grundordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal.
- (3) Das IdK wird für den Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung errichtet.

§ 2

Aufgaben und Zielsetzungen

- (1) Die Aufgaben des IdK bestehen in der Förderung der Auseinandersetzung mit demokratiegefährdenden Phänomenen und der Identifikation demokratiefördernder Strategien in der Forschung, der Lehre und dem Theorie-Praxis-Transfer. Das IdK soll dazu die in den Fachbereichen AHW und SGM vorhandenen Kapazitäten bündeln und strategisch ausrichten.
- (2) Zur Umsetzung dieser Aufgaben verfolgt das IdK folgende Zielsetzungen:
 - a. Anregung, Einwerbung und Umsetzung von einschlägigen Forschungsvorhaben,
 - b. Vernetzung der wissenschaftlichen Expert:innen in der Hochschule MagdeburgStendal im IdK und mit einschlägigen Expert:innen und Einrichtungen anderer Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt und im Bund zur Koordination von Forschungsaktivitäten,
 - c. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch spezifische Lehrangebote sowie qualifizierte Arbeitserfahrungen für Studierende am IdK (Assistentztätigkeiten, Praktika, Qualifikationsarbeiten) sowie durch enge Kooperation mit dem Promotionszentrum Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften,

- d. Entwicklung und Angebot von Fort- und Weiterbildung,
- e. Beratung und Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Akteur:innen und von Entscheidungsträger:innen in Politik und Verwaltung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des IdK sind Personen, die
 - a. hauptamtlich oder hauptberuflich an der Hochschule Magdeburg-Stendal tätig oder gleichgestellte Mitglieder gemäß § 3 (2) und (3) der Grundordnung sind und
 - b. einen Arbeitsschwerpunkt in Forschung oder Lehre in Bereichen der Förderung demokratischer Kultur im oben genannten Sinne haben und
 - c. die vom Vorstand aufgenommen worden sind.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, aktiv und kontinuierlich die Aufgaben des Instituts zu erfüllen und an seiner Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (3) Die Mitgliedschaft im IdK endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Tätigkeit an der Hochschule Magdeburg-Stendal oder dem Zeitpunkt der Beendigung des Status eines gleichgestellten Mitglieds, durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung auf begründeten Antrag des Vorstands.
- (4) Durch Beschluss des Vorstands kann auf begründeten Antrag auch anderen Personen, unter Konkretisierung der Rechte und Pflichten, die Mitgliedschaft verliehen werden, sofern nicht binnen zehn Tagen nach Bekanntgabe aus den Reihen der Mitglieder ein begründetes Veto eingelegt wird. Über den Mitgliedsantrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des IdK, erörtert alle Sachverhalte, die die Aufgaben und Ziele des IdK berühren, unterbreitet dem Vorstand Empfehlungen und beschließt über den Tätigkeitsbericht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal im Jahr vom Vorstand, unter Wahrung einer Frist von vier Wochen, außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen, schriftlich einberufen. Die Tagesordnung und die Tagungsunterlagen werden spätestens eine Woche vor der Versammlung per Email bekanntgegeben.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt und den Mitgliedern, dem Rektorat sowie den Dekanaten der Fachbereiche AHW und SGM vom Vorstand des Instituts innerhalb eines Monats zugesandt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann dem IdK eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt das IdK, führt die laufenden Geschäfte, erstellt den Tätigkeitsbericht und koordiniert die Arbeit des IdK.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei und maximal sechs Mitgliedern des IdK zusammen. Dabei ist die Parität von Vertretern beider Fachbereiche zu wahren. Die notwendigen zwei Vorsitzenden sind Professor:in an der Hochschule MagdeburgStendal, davon eine Person aus dem Fachbereich AHW und eine aus dem Fachbereich SGM. Darüber hinaus können je zwei Vertreter:innen aus der Gruppe der Professor:innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen dem Vorstand angehören.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre.

§ 6 Beirat

- (1) Der Vorstand des IdK kann einen beratenden Beirat einrichten.
- (2) Der Beirat des IdK setzt sich aus mindestens sechs und höchstens zwölf Personen zusammen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt und vom Vorstand des IdK bestellt werden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats besitzen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Förderung demokratischer Kultur. Sie stammen aus den Bereichen Wissenschaft, Zivilgesellschaft, berufliche Praxis sowie Politik und Verwaltung.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind möglich.
- (5) Der Beirat berät das IdK zu Fragen der langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung, deren Umsetzung sowie der strategischen Ausrichtung des IdK.
- (6) Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.

§ 7 Beschlüsse und Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß in schriftlicher Form einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 8 Berichtspflicht und Evaluierung

- (1) Der Vorstand berichtet dem Rektorat und den Dekanaten der Fachbereiche AHW und SGM jährlich, in der Regel bis zum 30.06. des Folgejahres, über die geleistete Arbeit und die Verwendung eingesetzter Mittel.
- (2) In Abständen von maximal fünf Jahren findet eine Evaluation der Aktivitäten im Hinblick der in § 2 genannten Aufgaben und Ziele statt.